

angedeutet — in Folge der aufgezählten Reichsgesetze auch unser Allgemeines Berggesetz und dessen Nachtrag vom Jahre 1887 selbst einiger gesetzlicher Abänderungen, welche, um mit dem allgemeinen Rechte thunlichst im Einklange zu bleiben, ebenso wie das nur erwähnte allgemeine Sächsische Ausführungsgesetz am 1. Januar 1900 in Kraft treten müssen. Deshalb mußte im Berichtsjahr ein

„Gesetz zur Abänderung des mittels Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachten Allgemeinen Berggesetzes und des Gesetzes vom 18. März 1887, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend“,

entworfen werden, welches nach verfassungsmäßiger Berathung und Verabschiedung durch den Landtag am 20. Juni 1898 erlassen, unter Nr. 74 im 9. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1898 (Seite 202 fig.) bekannt gemacht und auch im Anhange zum diesjährigen Jahrbuch mit der der Regierungsvorlage beigegebenen Begründung zum Abdruck gelangt ist.

Des Weiteren war das Bergamt im vergangenen Jahre mit dem Plane der Vermehrung der Berginspektoren für den Kohlenbergbau und einer dementsprechenden neuen Einrichtung der Berginspektionen Zwickau und Chemnitz beschäftigt. In Folge dessen wurden, nachdem der Landtag die einschlagenden Mehrforderungen in Kap. 77a des Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1898/99 genehmigt hatte, unterm 1. April 1898 die bisherigen Berginspektionen Zwickau und Chemnitz aufgehoben und an deren Stelle vier neue Berginspektionen und zwar Zwickau I und Zwickau II für je eine Hälfte des Aufsichtsbezirkes der aufgehobenen Berginspektion Zwickau, die Berginspektion Ölsnitz i. E. für den Steinkohlenbergbau in der Lugau-Ölsnitzer Revier und die Berginspektion Leipzig für den Braunkohlenbergbau in den Regierungsbezirken Dresden, Leipzig und Zwickau errichtet. Gleichzeitig wurde die frühere Abgrenzung der Berginspektionen Freiberg I und II dadurch etwas gleich- und zweckmäßiger gestaltet, daß der Marienberger Bergbau der Berginspektion Freiberg II und das fiskalische Erzberggebäude Himmelfahrt der Berginspektion Freiberg I unterstellt wurde. Die entsprechende Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 1. April 1898 findet sich in Nr. 75 des Dresdner Journals vom 1. April 1898, in Nr. 75 der Leipziger Zeitung vom 1. April 1898, unter Nr. 22 im 3. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1898 und im Anhange zum Jahrbuche auf 1898 abgedruckt. Durch diese anderweite Abgrenzung und Benennung der Aufsichtsbezirke der Berginspektionen aber wurde auch eine Abänderung der Verordnungen über die Bezirke der Bergschiedsgerichte vom 20. Oktober 1884 und vom 24. Januar 1891 erforderlich. Dies gab den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen Anlaß zum Erlaß der Verordnung zur Ausführung der §§ 68 und 75 des Gesetzes vom 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, vom 1. April 1898, welche ebenfalls in Nr. 75 des Dresdner Journals vom 1. April 1898 und in Nr. 75 der Leipziger Zeitung vom 1. April 1898 sowie unter Nr. 23 im

B 14\*